

Satzung von „Aktion Lebensraum“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktion Lebensraum“ e.V. Sitz des Vereins ist Denzlingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecks des Vereins, Mittelverwendung

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- I. Förderung von Umwelt-, Landschaft- und Naturschutz
- II. Finanzielle und ideelle Förderung von handlungsbezogenen Projekten zur Vermehrung des Wissens über Natur, Landnutzung, Ernährung und Gesundheit sowie über Wildtiere, Wildpflanzen, Nutztiere und Nutzpflanzen
- III. Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen

Die Verwirklichung der Zwecke des Vereins erfolgt u.a.

1. durch die Anlage von Hecken und Streuobstwiesen, Pflege von flächenhaften Naturdenkmälern, Pflege von Biotopen,
2. Beratung und Mitwirkung zur Erhaltung der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen und durch Vermehrung des Wissens über sie,
3. durch Erarbeitung von didaktischem Material,
4. durch Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen im oben genannten Sinn unter fachkundiger Leitung in Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und Vereinen,
5. durch die Betreuung von Waldspielgruppen,
6. durch das Betreiben von Waldkindergärten.

Der Verein unterstützt Ziele anderer Umweltschutzverbände. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist überparteilich. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist durch persönliche Tätigkeit oder ideelle oder materielle Leistung die Zwecke des Vereins zu fördern. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigungen werden. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitglieds bzw. Liquidation bei juristischen Personen;
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September mitzuteilen ist. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres;
3. Durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag. Unbeschadet dieser Regelung kann ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe von Grund und Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstands, die Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Auflösung des Vereins. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor Versammlungsbeginn dem einberufenden Vorstandsmitglied vorliegen.

Berechtigt zur Teilnahme sind alle Mitglieder, stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Zu Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit der erschienen Mitglieder von drei Vierteln erforderlich. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand Mitteilung machen.

§ 9 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsvertreter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 11 Tätigkeit im Verein

Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Arbeitnehmer des Vereins, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen ersetzt. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutzfonds beim Umweltministerium Baden-Württemberg.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 260726 eingetragen.